

Anlage Finanzordnung zur Gesellschaftervereinbarung



Finanzordnung

Thüringer Wald Tourismus GmbH

FASSUNG VOM 10.08.2026

Gültig ab 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis (nur nachrichtlich)

Präambel	2
§ 1 - Beteiligung an der Thüringer Wald Tourismus GmbH	2
§ 2 - Grundsätze der Wirtschaftsführung und Rechnungslegung	3
§ 3 - Pflicht zur Zahlung von Finanzierungsbeiträgen.....	3
§ 4 - Finanzierung der TWTG im Bereich der Grund- und Kernaufgaben.....	3
§ 5 - Anpassung an die Entwicklung der Verbraucherpreise und der Personalkosten	4
§ 6 - Wirtschafts- und Finanzplan.....	4
§ 7 - Erweiterung des Kreises der Vertragspartner, Ausscheiden	4
§ 8 - Inkrafttreten, Geltung	5
§ 9 - Kündigung	5
§ 10 - Schlussbestimmungen	5
§ 11 - Salvatorische Klausel.....	5
Anlage 1/3: Gesellschafterbeiträge der Gesellschaftergruppe 1 - Betriebsjahr 2027 - ...	6
Anlage 2/3: Gesellschafterbeiträge der Gesellschaftergruppe 2 - Betriebsjahr 2027 - ...	7
Anlage 3/3: Gesellschafterbeiträge der Gesellschaftergruppe 3 - Betriebsjahr 2027 - ..	8

Präambel

Die Kooperationspartner sind Gesellschafter der Thüringer Wald Tourismus GmbH (im Folgenden: „TWTG“). Die Kooperationspartner haben sich zum Ziel gesetzt, die wirtschaftliche Entwicklung der Region Thüringer Wald zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Region als Reiseregion zu unterstützen.

Ziel ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsführung unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorgaben der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Im Hinblick auf die gemeinsame Verfolgung des Gegenstandes und Zwecks der Gesellschaft schließen sich die Unterzeichner des vorliegenden Vertrages zu einer Kooperationsgemeinschaft zusammen und regeln die Grundlagen der Zusammenarbeit im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft und den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Verfolgung der in der Gesellschaftervereinbarung vom [REDACTED] zwischen ihnen festgelegten Grundsätze untereinander wie folgt:

Finanzordnung der Thüringer Wald Tourismus GmbH (1/2027)

§ 1 - Beteiligung an der Thüringer Wald Tourismus GmbH

- (1) Folgende Gesellschafter leisten bis auf Weiteres jeweils Jahresbeiträge an die Thüringer Wald Tourismus GmbH:

1.	Landkreis Gotha	2.	Landkreis Hildburghausen
3.	Landkreis Ilm-Kreis	4.	Landkreis Saale-Orla-Kreis
5.	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	6.	Landkreis Schmalkalden-Meiningen
7.	Landkreis Wartburgkreis	8.	Stadt Bad Liebenstein
9.	Stadt Brothertode-Trusetal	10.	Stadt Friedrichroda
11.	Stadt Eisenach	12.	Stadt Hildburghausen
13.	Stadt Gräfenenthal	14.	Stadt Meiningen
15.	Stadt Ilmenau	16.	Stadt Oberhof
17.	Stadt Rudolstadt	18.	Stadt Ruhla
19.	Stadt Ohrdruf	20.	Stadt Saalfeld
21.	Stadt Schwarzatal	22.	Stadt Schmalkalden
23.	Stadt Steinbach-Hallenberg	24.	Stadt Steinach
25.	Stadt Suhl	26.	Stadt Tambach-Dietharz
27.	Gemeinde Bad Tabarz	28.	Stadt Zella-Mehlis
29.	Gemeinde Floh-Seligenthal	30.	Gemeinde Masserberg
31.	Gemeinde Goldisthal	32.	Gemeinde Schleusegrund
33.	Gemeinde Rosenthal am Rennsteig	34.	Landgemeinde Großbreitenbach
35.	(ggf. Freistaat Thüringen (NNLs))	36.	ThürForst (AöR)
37.	IHK Südthüringen		

§ 2 - Grundsätze der Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- (1) Die GmbH ist verpflichtet, ihre Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten (§ 53 ThürKO).
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), wobei die Rechnungslegung nach den Vorgaben für große Gesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB zu erfolgen hat.
- (3) Die Finanzordnung regelt die Aufstellung, Ausführung und Überwachung des Wirtschaftsplans der GmbH.

§ 3 - Pflicht zur Zahlung von Finanzierungsbeiträgen

- (1) Gesellschafter sind zur Zahlung von Finanzierungsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Gesellschafterbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils fällig zu Beginn des Geschäftsjahres und zahlbar bis zum 15. Februar eines jeden Jahres.
- (3) Bei Beitritt zur Gesellschaft, die im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres erklärt werden, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Wird der Beitritt für einen Zeitpunkt im zweiten Kalenderhalbjahr erklärt, ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.
- (4) Die Gesellschafterbeiträge sind mit Aufnahme als Gesellschafter fällig und bis zum 15. Tag des folgenden Monats zu entrichten.
- (5) Der Freistaat Thüringen stellt Mittel zur Förderung von Projekten bzw. Tätigkeiten der TWTG zur Verfügung. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Vorlage förderfähiger Vorhaben.
- (6) Die Jahresbeiträge werden erstmals zum 01.01.2027 für das dann laufende Geschäftsjahr fällig und sind auf das den Gesellschaftern bekannte Konto der TWTG zu überweisen.
- (7) Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der TWTG vor Jahresende begründet keinen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Jahresbeitrags.

§ 4 - Finanzierung der TWTG im Bereich der Grund- und Kernaufgaben

- (1) Der Mittelbedarf der TWTG in den Aufgabenbereichen des Destinationsmarketings und des Destinationsmanagements wird durch die jährlichen finanziellen Beiträge der Gesellschafter in die TWTG gedeckt.
- (2) Die Ermittlung der Verteilung des Finanzierungsbeitrags je Gesellschafter erfolgt grundsätzlich mit dem jährlichen Wirtschafts- und Finanzplan gem. § 6 und umfasst die Reisegebietskulisse Thüringer Wald nach Landesamt für Statistik des Freistaates Thüringen sowie darüber hinaus angrenzende Regionen im Einvernehmen mit den Gesellschaftern.
- (3) Bei der Berechnung der Verteilung der Finanzierungsbeiträge werden folgende

Parameter nach Landesamt für Statistik des Freistaates Thüringen mit dem Stichtag zum 31.12. des - dem vergangenen Geschäftsjahr – vorausgegangenen Geschäftsjahres herangezogen:

- i. Einwohnerzahl
- ii. Anzahl der Übernachtungen
- iii. Umsätze Gastgewerbe

- (4) Im ersten Geschäftsjahr 2027 entsprechen die Gesellschafterbeiträge den Mitgliedsbeiträgen des Jahres 2026 gem. Finanzplan 2026- siehe Anlage 1 zur Finanzordnung.

§ 5 - Anpassung an die Entwicklung der Verbraucherpreise und der Personalkosten

Die Finanz- und Budgetplanung für das Jahr 2027 bezieht Preissteigerungen und Inflation nicht mit ein. Ab dem zweiten Betriebsjahr erfolgt die Finanzplanung unter Einbeziehung von Preissteigerungen und Personalkostenanpassungen.

§ 6 - Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist jährlich aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu bestätigen. Er umfasst mindestens den Erfolgsplan, den Finanzplan und den Stellenplan.
- (2) Die Einnahmen der GmbH sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessene Rücklagen ermöglichen (§ 75 Abs. 2 ThürKO).
- (3) Grundlagen und Bestandteile des Wirtschaftsplanes der TWTG sind:
 - a. der Leistungskatalog der Grund- und Kernaufgaben,
 - b. die Ermittlung der Plankosten auf der Grundlage des Stellenplanes und der voraussichtlichen Entwicklung der Sachkosten getrennt nach Bereichen,
 - c. die Erläuterung des Verfahrens und der Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Kostenanteils der jeweiligen Gesellschafter für Grund- und Kernaufgaben unter Beachtung der Regelungen des § 4 Nr. 29 UStG (Kostenteilungsgemeinschaft),
 - d. die Umsatz- und Ertragsziele für die einnahmeschaffenden Bereiche. Dienstleistungen der GmbH an die Gesellschafter außerhalb der Grund- und Kernaufgaben sind angemessen zu vergüten.

§ 7 - Erweiterung des Kreises der Vertragspartner, Ausscheiden

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie der Aufnahme von neuen Gesellschaftern in die Gesellschaft in deren zuständigem Organ nur zustimmen werden, wenn der neue Gesellschafter zuvor Partei der Gesellschaftervereinbarung und damit zugleich dieser

Finanzordnung geworden ist oder zeitgleich wird.

- (2) Sollte ein Vertragspartner aus der Gesellschaft ausscheiden, so scheidet der betreffende Vertragspartner auch aus der Kooperationsgemeinschaft aus, welches von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt wird.

§ 8 - Inkrafttreten, Geltung

Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung vom [REDACTED] tritt die Finanzordnung ab dem 01.01.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder bis sie durch eine andere ersetzt wird.

§ 9 - Kündigung

Die Finanzordnung ist Bestandteil der Gesellschaftervereinbarung vom [REDACTED]. Eine einseitige Kündigung durch Gesellschafter ist ausgeschlossen.

§ 10 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Finanzordnung ist – soweit gesetzlich zulässig – Suhl.
- (3) Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Finanzordnung entstanden sind und entstehen, trägt jede Partei selbst.

§ 11 - Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

Anlage 1/3:

Gesellschafterbeiträge der Gesellschaftergruppe 1 gem. Finanzplan 2026 auf Basis der RVTW-Mitgliedsbeiträge 2025

Mitglied	Rennsteig-Kilometer	Grundbeitrag in € (km x 1500 €)	Zuschlag pro Einwohner 0,65 €		Beitrag Soll in €
			Einwohnerzahl	Zuschlag in €	
Landkreis Saale-Orla-Kreis	19,10	28.500,00 €	33180	21.567,00 €	50.067,00 €
Landkreis Ilm-Kreis	13,80	21.000,00 €	106657	69.327,05 €	90.327,05 €
Landkreis Hildburghausen	24,10	36.000,00 €	59987	38.991,55 €	74.991,55 €
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	39,30	58.500,00 €	82522	53.639,30 €	112.139,30 €
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	6,00	9.000,00 €	94785	61.610,25 €	70.610,25 €
Landkreis Gotha	32,10	48.000,00 €	49788	32.362,20 €	80.362,20 €
Landkreis Wartburgkreis	27,75	42.000,00 €	76404	49.662,60 €	91.662,60 €
Stadt Suhl	18,30	27.000,00 €	34685	22.545,25 €	49.545,25 €
Gesamt	205,85	307.500,00 €	592972		619.705,20 €

Erläuterung

1. Landkreise und kreisfreie Städte zahlen den Grundbeitrag zuzüglich für jeden Einwohner - stichtagsbezogen 0,65 Euro für das Gebiet, welches im Territorium des Regionalverbundes liegt. Zugrunde gelegt ist die Reisegebietskulisse Thüringer Wald des Landesamtes für Statistik des Freistaates Thüringen nach dessen jeweils aktueller Festsetzung.
2. *Als Stichtag wird die Einwohnerzahl zum 31.12. des - dem vergangenen Geschäftsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahres herangezogen. Als Grundlage für die Beitragsberechnung werden die jeweiligen Einwohnerzahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik herangezogen.

Anlage 2/3:

Gesellschafterbeiträge der Gesellschaftergruppe 2 gem. Finanzplan 2027 auf Basis der RVTW-Mitgliedsbeiträge 2026

Mitgliedskommune	Grundbeitrag	Übernach- tungen*	Übernach- tungen x 0,01 €	Beitrag
Gemeinde Bad Tabarz	1.000,00 €	208.033	2.080,33 €	3.080,33 €
Gemeinde Floh-Seligenthal	1.000,00 €	19.544	195,44 €	1.195,44 €
Gemeinde Goldisthal	1.000,00 €	/	0,00 €	1.000,00 €
Gemeinde Masserberg	1.000,00 €	253.818	2.538,18 €	3.538,18 €
Gemeinde Rosenthal am Renn- steig	1.000,00 €	15.628	156,28 €	1.156,28 €
Gemeinde Schleusegrund	1.000,00 €	/	0,00 €	1.000,00 €
Landgemeinde Großbreitenbach	1.000,00 €	36.839	368,39 €	1.368,39 €
Stadt Brotterode-Trusetal	1.000,00 €	18.355	183,55 €	1.183,55 €
Stadt Eisenach	1.000,00 €	389.243	3.892,43 €	4.892,43 €
Stadt Friedrichroda	1.000,00 €	406.671	4.066,71 €	5.066,71 €
Stadt Gräfenthal	1.000,00 €	/	0,00 €	1.000,00 €
Stadt Hildburghausen	1.000,00 €	/	0,00 €	1.000,00 €
Stadt Ilmenau	1.000,00 €	173.194	1.731,94 €	2.731,94 €
Stadt Meiningen	1.000,00 €	57.932	579,32 €	1.579,32 €
Stadt Oberhof	1.000,00 €	503.939	5.039,39 €	6.039,39 €
Stadt Ohrdruf	1.000,00 €	10.150	101,50 €	1.101,50 €
Stadt Ruhla	1.000,00 €	16.288	162,88 €	1.162,88 €
Stadt Schmalkalden	1.000,00 €	41.148	411,48 €	1.411,48 €
Stadt Schwarzatal	1.000,00 €	/	0,00 €	1.000,00 €
Stadt Steinach	1.000,00 €	13.031	130,31 €	1.130,31 €
Stadt Steinbach-Hallenberg	1.000,00 €	8.401	84,01 €	1.084,01 €
Stadt Tambach-Dietharz	1.000,00 €	34.022	340,22 €	1.340,22 €
Stadt Zella-Mehlis	1.000,00 €	33.034	330,34 €	1.330,34 €
Gesamt	25.000,00 €	2.247.724		46.477,24 €

Erläuterung

***Als Grundlage wird die Übernachtungszahl des Thüringer Landesamtes für Statistik zum 31.12. des - dem vergangenen Geschäftsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahres herangezogen.**

Anlage 3/3:

Gesellschafterbeiträge der Gesellschaftergruppe 3 gem. Finanzplan 2027 auf Basis der RVTW-Mitgliedsbeiträge 2026

AöR ThürForst/ NNLs	Beitrag 2026
IHK Südthüringen	18.000 €
ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts	10.000 €
Nationale Naturlandschaften der Reisegebietskulisse	1.000 €
Gesamt	29.000 €